



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
info.dsre@seco.admin.ch

Appenzell, 2. Oktober 2025

### **Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie hat in dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Fragebogen Stellung bezogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

*Beilage:*  
Fragebogen

#### *Zur Kenntnis an:*

- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



---

# Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

## Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

---

**Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:**

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Verband
- Weitere interessierte Organisation
- Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

**Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):**

Kanton Appenzell I.Rh. / Standeskommission

**Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:**

Roman Dobler, Ratschreiber, [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an [info.dsre@seco.admin.ch](mailto:info.dsre@seco.admin.ch). Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



## Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

Ja    Nein

Die Ständekommission bezweifelt dass aufgrund angekündigter und bereits beschlossener Sparpakete bei Bund, Kantonen und auch Gemeinden eine Landesausstellung finanzierbar ist. Es ist widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gibt, dass er beschlossen habe, «auf eine bundesseitige finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu verzichten». Dieses Vorgehen droht bei den Landesausstellungsinitiativen, die jeweils von Städten und Gemeinden aller Landesteile, einzelnen Kantonen, aber vor allem auch von zahlreichen privatwirtschaftlichen Partnern substantziell alimentiert wurden, Kosten in Millionenhöhe zu verursachen. Ein wesentlicher Teil des neuen Bundesgesetzes ist jedoch gerade die Regelung des Finanzierungsanteils des Bundes. Dieser Teil des neuen Bundesgesetzes dürfte aufgrund der Sparbemühungen und der erwähnten Ankündigung des Bundes erst in über 15 Jahren relevant sein. Es ist unwahrscheinlich, dass die heute formulierten gesetzlichen Regelungen bis dahin Bestand haben. Die Schaffung eines Bundesgesetzes schafft deshalb falsche Erwartungen und ist gegenüber der Bevölkerung nicht glaubwürdig.

Aus oben genannten Gründen ist die Ständekommission der Auffassung, dass zum jetzigen Zeitpunkt auf die Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen verzichtet werden kann.

## Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

2. Grundzüge der Vorlage

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

*Siehe nachfolgendes Kapitel*

4. Auswirkungen

5. Rechtliche Aspekte

## Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

--

Art. 2

--

Art. 3

--

Art. 4

--

Art. 5

--

Art. 6

--

Art. 7

--

Art. 8

--

Art. 9

--

Art. 10

--

Art. 11

--

Art. 12

--

Art. 13

--

*Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.*

